

Q 87





Bergkmergs Befreyhunge/

DES **WOLGEBOR-**
nen vnd Edlen Herren / Herrn
AVGVSTI, Herrn von Schönburgk / ꝛ.
Herrn zu Glauchaw vnd Waldenburgk / ꝛ.
Ober die Bergkwerge der Herrschafft
zum Greslaß / Auffgericht den 4.
Monatstag Augusti,
ANNO

M. DC. I.



Dreszden/

Gedruckt durch Matthes Stöckel den Jüngern.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter, possibly containing names and titles. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.



Sir Augustus /
Herr von Schönburgk /
Herr zu Glauchaw vnd Walden-
burgk / ꝛ. Entbieten allen vnd
jeden / was Wirten / Wesens vnd
Standes die sein / denen diß vnser offen Ausschreiben
zu lesen fürkömpt / oder dessen sonst erinnert werden /
Sonderlich aber den jenigen / so Bergkleute seind / oder
Bergkwerge zu haben lust tragen / Vnsern gnedigen
günstigen Grusz / vnd geneigten Willen / Vnd fügen
euch hiermit gnediglich vnd günstig zu wissen: Nach-
deme durch verlenhunge Gottes des Allmechtigen / auff
vnsern Gründen / der Herrschafft Grefßlaß / vnd denen
dazu gehörigen Gebirgen / allerley Metallen / vnd
höffliche Bergkwerge erstanden / welche auch zu gutem
Nutz / Vberlauff vnd Auszbeute / mit Göttlicher Hülffe
gereichen möchten: Vnd aber gemeines Bergkwerchs
Nutz vnd Aufnehmung erfordert / eine gemeine / besten-
dige Bergkwerchs befreyhunge / wie es allenthalben in
den Kayserlichen Bergkstedten / so wol im Joachimsthal-
lischen Bergk Emptern gehalten / auch daselbst gehalten
werden solle / auffzurichten / vnd in Druck ausgehen
zu lassen.

So haben wir darauff / mit gutem zeitigem Rathe /
nachfolgende Bergkwerchs befreyhunge vnd Ordnung /

A ij

Vns

Vns vnd gemeinem Bergkwerge / auch den barwenden
Gewercken zu Nutz / vnd wie vns für notdürfftig ange-
sehen / verfassen vnd in Druck außgehen lassen. Vnd
gebieten demnach / bey Vermeydunge vnserer Vngnade /
auch bey den darinnen verleibten vnd andern rechtmes-
sigen Straffen / daß ein jeder / Er sey frembde oder
einheimisch / der sich des Bergkwerchs daselbsten / zum
Gresßlaß / vnd denen darzu gehörigen Gebirgen / vnd
einverleibten Bergkwercken gebrauchet / diese vnser
Ordnunge / hinfüro / in allen vnd jeden Artickeln /
Puncten vnd Stücken / so darinnen verleibet / vnvor-
brüchlich halten solle.

Wir behalten aber / Vns / vnsern Erben vnd
Nachkommen / hiemit ausdrücklichen beuohr / diese
Ordnunge / wann vns solches gelegen sein würde / zu
bessern / ändern / mindern / mehren / vnd auff zünliche
vnd nützlichere wege zu richten / gar oder zum theil
abthun / vnd andere auffzurichten / Darnach men-
iglich sich zu richten habe.

Damit nun gemeinem Bergkwerge / in offtege-
dachter vnser Herrschafft Gresßlaß / getrewlich / nützlich
vnd wol fürgestanden / diese vnser Ordnunge / in allen
ihren Artickeln / fleissig vnd fest gehalten / vnrecht ge-
dempffet vnd gestrafft / gemeiner Bergkwerchs Nutz ge-
fördert / auch allen einheimischen vnd frembden / so vn-
sere Bergkwerge besuchen vnd gebrauchen / gebührlicher
Schutz / Friede / Recht vnd Gerechtigkeit förderlich /
mitgethet

mitgetheilet vnd geleistet werde / Haben wir nach gelegenheit dieser Zeit / Vnsern Vorwalter zum Breslaß / beneben einem Bergkmeister / zu Amptleuten diesem Bergkwerge fürgesetzt vnd darzu verordenet / daß sie einem jeden / der sie gebührlich ansuchen würde / ihrem befehl nach / so viel recht vnd billich ist / gewertig sein sollen vnd werden:

Vnd Erstlich / Wollen wir / daß allen Bergkleuten / Bürgern / Inwohnern / Handwerks vnd Gewerbesleuten / wie die Namen haben mögen / vnd jetzt verhanden sein / oder in künfftig auff diesem Bergkwerge / sich niederlassen / von vnsern obbenandten Amptleuten an vnser stat / gebührlicher Schutz vnd Schirm / vnd dem auch in Bürglichen / Peinlichen vnd Bergksachen / ein ordentlichs gleiches Recht vnd Gerichte / mitgetheilet werden sol.

Fürs Andere / Bewilligen wir vnd lassen hiemit gnediglichen zu / daß alle vnd jegliche / jetzige vnd künfftige Gewercken / Inwohnere vnd Bergkleute / auff obbeneldter vnser Herrschafft Breslaß / auff alle Metall / nach Gengen / Klüfften vnd Geschicken / es sey in alten oder neuen Gebewden / Schächten vnd Stöllen / so dieselben nach Bergkwerchs gebrauch vnd Ordnunge / in Nuttung vnd Lehen empfangen / ohn alle verhinderunge / zu schürffen / Schächte zu sincken / Köschen vnd Stöllen zu treiben / nach Bergkwerchs Recht vnd Ordnunge / zu barwen / gut fug vnd macht haben sollen /

Vnd welcher also einen neuen Gang entblößen vnd
ausrichten würde / der solle der erste Finder sein / auch
des ersten Finders Recht haben / Nemlichen eine Fund-
gruben / die Massen aber sollen dem ersten Muetern
verliehen werden : Vnd wollen hiermit menniglichen /
insonderheit aber denen / so Kewme / Acker / Felder /
oder andere Gründe / eigenthumblichen oder auch im
bestand halten / ernstlich aufferleget vnd befohlen haben /
daß sie darinnen einem jeden / wer der sey / ohne ver-
hinderung / einzuschlagen vnd zu schürffen gestatten.
Welche aber darwieder thun / vnd die Schürffer abtrei-
ben würden / Gegen denen sollen jetzige vnd künfftige
vnserer Aemptleute / mit Einziehung derselben Kewme
vnd Gründe / oder mit gebührlicher Straffe / nach ge-
legenheit der Vbertretung / verfahren. Wir willigen
auch / daß auff vnsern Gründen / doch mit Vorwissen
vnd Zulassung vnser Vorwalters / zu vnd von solchen
Bergkwerge / Puchwerge / Hütten / Wälden / vnd
Wassern / freye Stege vnd Wege / zu gehen / zu reiten /
vnd zu fahren / jetzo als dann / vnd dann als jetzo /
derselben nach Bergkwerge notdurfft zugebrauchen //
zugelassen vnd verstattet werden sollen.

Zum Dritten / Wollen wir auch vnd gebieten
hiermit ernstlich / daß die auffgeworffene Schürffe /
damit Klüffte vnd Genge entblößet sein / ob die gleich
nicht Silberhaltig / weder in noch neben den Gerew-
wen / von niemandes / weder eingefüllet noch verschüttet //
Sondern

Sondern damit demselben hernacher durch andere /
weiter nachgebawet vnd fortgetrieben / offen gelassen
werden: Wo aber kein Gang erschürffet were / dieselben
Schürffe mögen / doch nach besichtigung vnd bewilli-
gung des Bergkmeisters / wieder eingefüllet werden.

Zum Vierdten / Sol es mit dem Vermessen / nach
der Joachimsthalischen Bergkordnung vnd gebrauch /
gehalten werden / Nemlich / einer Sundgruben / zwen
vnd vierzig Bergklachter / vnd dann einer Maß / acht
vnd zwanzig Lachter Feldes lang / vnd der Vierunge
des Ganges streichen nach / an des Ganges Salband
anzuhalten / Drey vnd ein halbes Lachter ins Liegende /
vnd Drey vnd ein halbes Lachter ins Hangende / nach
des Ganges fall / in ewige Erbteuffe gegeben werden.

Zum Fünfften / Wollen wir allen vnd jeden wesent-
lichen bauenden Gewercken / aus vnsern Wälden vnd
Gehölzen / Holz zu Schächten / Stollen vnd zu andern
notwendigen Bergkwercks gebewden vnter der Erden /
ohne Waldzins / erfolgen lassen. Von Kohlholtze aber /
sol vns ein gebührlicher von den Gewercken erschwing-
licher Waldzins / gereicht vnd gegeben werden: Vnd
welcher Gewerck bemeltes Holz bedürfftig sein würde /
der sol sich vmb die Anweisung desselben / bey vnserm des
Orts verordneten Vorwalter anzeigen / vnd auffer des-
selben Anweiß vnd Ausmessunge / sol in den Wälden
vnd Gebirgen / sonst bey Straff niergend kein Holz /
geschlagen / gefellet / noch abzuführen / Sondern desselben

A. iij.

an ge.

an gelegenen Orthen / so viel möglich / verschonet /
vnd von vnserm Vorwalter / an denen Orthen / da es
der Wildbahne / vnd auch dem Gehölze / von wegen
langwiriger erhaltung vnd herwieder wachssunge / der
selben am wenigsten nachtheilig sein vnd füglich besche-
hen möge / abgeben vnd vermessen.

Zum Sechsten / Dargegen vnd für obbemeldte
Holzbefreyhunge / sollen die Gewercken / wie auff an-
dern Silber Bergwerken gebreuchig: Was Silber-
haltig ist / vns in einer jeden Zechen / Vier Erbkuckuß /
auch Schul vnd Kirchen zum Gottesdienste / Zweene
Kuckuß / zu verbauren frey / schuldig sein.

Zum Siebenden / Sollen alle vnd jede Zimwoh-
nende Bergleute vnd Bergwerksvorwandte / die sich
deren Enden nieder lassen vnd Bergwerke bauen / mit
ihrem Leibe / Weib / Kinder / Haab vnd Gütern / was
sie mit sich dahin gebracht haben / auch künfftig ererben/
bekommen vnd darbey erwerben vnd eröbern möchten/
nach anderer freyen Bergstedte / ordentlichen gebrauch /
Rechten vnd gewonheiten / befreyet sein vnd bleiben /
vnd ihnen von vns jederzeit ein freyer Zu vnd Abzug
vergönnet / vnd daran nicht verhindert werden / Jedoch /
das solcher Abzug mit vnserem oder vnserer Amptleute /
daselbsten vorwissen beschehe / auch ihr Haab vnd Güt-
ter zu verkeuffen / zu verwechseln / vnd damit ihres ge-
fallens / zu thun vnd zu lassen / gewalt haben / Es were
dann / das solcher in rechtlicher Klage / oder Schuld
daselbst

Daselbst hero kominent oder gemacht / behafft were / Die
sol er ehe vnd zuuorn / nach gebühr abzurichten verpflich-
tet sein. Da aber einer oder mehr / Acker / Wiesen /
Heuser / Kewine oder Erbe hetten / welche vormals
Zinßbar gewesen weren / mit denselben sol es hernacher /
wie zuuor beschehen / gehalten werden / Das nemlich
derjenige aus den Bergkleuten / so von jemande andern
der zuuor auff denselben Gründen / mit der Lehen vnd
Vnterthenigkeit gessen / Grund vnd Bodem erkeuffen /
oder in andere wege an sich bringen würde / schuldig sein
sol / alles dasjenige / was die vorigen Vnterthan daruon
gethan / ausser der Leibeigenmotschafft / auch zu leisten
schuldig sein sollen.

Zum Achten / Befreyen wir alle die jenigen / so sich
mit Bergkwerger hinder vns einlassen / das ein jeder
alle seine ligende vnd fahrende Güter vnd Haab / so er
alda auff den Gresslaß / vnd was dahin zum Bergkwer-
ge gehöret / besitzet / zu vertestiren / zu verschaffen / bey
gesundem Leibe oder am Todtbette / Freunden oder
Frembden / inn oder ausser Landes / wohin sie wollen /
vngehendert macht haben sol. Wann aber ein Gewerck
oder Bergkman / ohne Testament oder Vbergabe / ab-
gienge / So sollen alle desselben Bergktheile / Haab vnd
Güter / seinen Erben oder nechsten Blutsfreunden / sie
sein inn oder ausser Landes / darmit zu handeln / zuge-
lassen werden / doch vnsern Grund vnd Bodem / vnd
darauß stehenden Gerechtigkeit / vnschedlichen.

A v

Zum

Zum Neunden / Wollen wir jetzige vnd künfftige
Gewercken / so sich auff berührten Bergkwerge Greflaß
vnd derrer Gründen / in Gebewden einlassen / ihrer
Bergktheile halben dahin befreyet vnd begnadet haben /
Nemlichen also : Daß alle Bergktheile / sampt deren
Nutzung vnd außbeut / dieselben sein erkauft / erbatwet
oder ererbet / jederzeit in friedlichen oder in Kriegszeiten /
den Gewercken vmb keinerley Vbertretung oder Ver-
brechung willen / außserhalb ordentliches Bergkrechtens /
eingezogen / Arrestirt / genommen / oder entwendet wer-
den sollen / Vnd der gestalt sol vnd mag sich ein jeder
Gleubiger / gegen seinen Schuldenern / vermöge des
Bergkrechtens / halten / vnd an billichem erkentnuß /
begnügen vnd ersettigen lassen.

Zum Zehenden / Damit die Leute von andern
Orten dahin zu bawen vnd zu wohnen / vmb so viel
mehr lust vnd liebe haben / auch ihren Bergkwerge ge-
bewden vnd Arbeit / jederzeit desto besser außwarten /
obliegen vnd beywohnen mögen : So geben wir ihnen
hiermit diese Gnade vnd Freyheit / Daß sie von vns al-
ler Scharwach vnd Frohnen / vnbeschwert vnd vnbelas-
den / Sondern deren wie andere Bergkleute / in Bergk-
stedten / doch vns an denen vor alters außgesakten Erb-
zinsen / Frohnen vnd Gerechtigkeiten / wie oben bemelt /
ohne schaden / befreyet sein / vnd sollen sich wie andere
Bergkleute vnd getrewe Vnterthanen / gehorsamlichen
erzeigen.

Zum

Zum Eylfften / Bewilligen wir auch insonderheit /
Das alle Sonnabend ein bestimbter Wochenmarckt
zum Breslaß / aller vnd jeder Victualien / Profiant vnd
Notdurfft / an allerley Getreyde / Brot / Butter / Keese /
Bischlet vnd andern / wie die Namen haben mögen /
keine ausgeschlossen / zuführen / zutragen vnd zutreiben /
ohn alle beschwerung einiges Pluffsakes / gehalten wer-
den solle.

Zum Zwölfften / Was dann zum Beschluß den
Zehenden an Zihl / Kupffer / Eysenstein vnd andern
Metallen betrifft / Darmit sol es allermassen / wie in
der Fünff vnd siebenzig Jährigen / vnd nunmehr wie-
derumb auffß newe / abgeflossenen 1600. Jahres / von
Kayserslicher vnd Königlichcr Mayestat / in der Chron
Behaimb / bestetigten Reformation vnd Bergkwercks
vergleichung ausgemessen / Nemlichen also : Das vns
die Gewercken von allen Metallen / ausserhalb Gold
vnd Silber / den volligen Zehenden geben vnd reichen
sollen / Sonsten aber in allen Puncten / als / im bauwen /
Muthen / bestetigen / Vorleyhen / Bergkrecht / Ver-
recessen / Fristen / Feyertagen vnd dergleichen / nach
der Joachimsthalischen Bergkwercks Ordnung / gehal-
ten vnd regulirt werden : Doch alles auff unsern fernern
Wolgefallen vnd Verenderung / darbey wie obstehet / die
Gewercken / Bergkleute / Bürger vnd Inwohner /
mehrberührter Herrschafft Breslaß / gnediglichen
schützen vnd handhaben wollen. Da auch der All-
mechtige

mechtige Gott / durch seine Gnade / die Bergkwerge
segnen / vnd die Gewercken / es sey Einheimisch oder
Frembde / solches mit wesentlichen batwen / besuchen vnd
befördern würden / Sollen sie auff ihr weiter ansuchen/
nach gelegenheit / mit mehrer Gnaden vnd Freyheiten/
bedacht vnd vorsehen werden.

Gebieten demnach / hierauff gegenwertigen vnd
künfftigen Amptleuten der Herrschafft Gresßlaß / mit
ernst / vnd wollen / daß sie offtgenandte Gewercken /
Bergkleute / Bürger vnd Inwohner / bey dieser vnser
rer gegebenen Bergkwerchs Freyheit vnd Begnadung /
festiglich handhaben / schützen vnd schirmen / Sie dar
wieder zubeschweren / niemands verstaten / noch für
sich auch nicht thun / bey vermendung vnserer Ungnade
vnd Straffe / Gnediglich vnd ohn alle gefehrde. Zu
Brkund / haben wir vnser Herrlich Secret / zu ende/
wissentlich vordrucken lassen. Geschehen zu

Glauchaw / den 4. Monatstag

Augusti, Anno

1601.







Vf 1108

ULB Halle
003 700 496

3

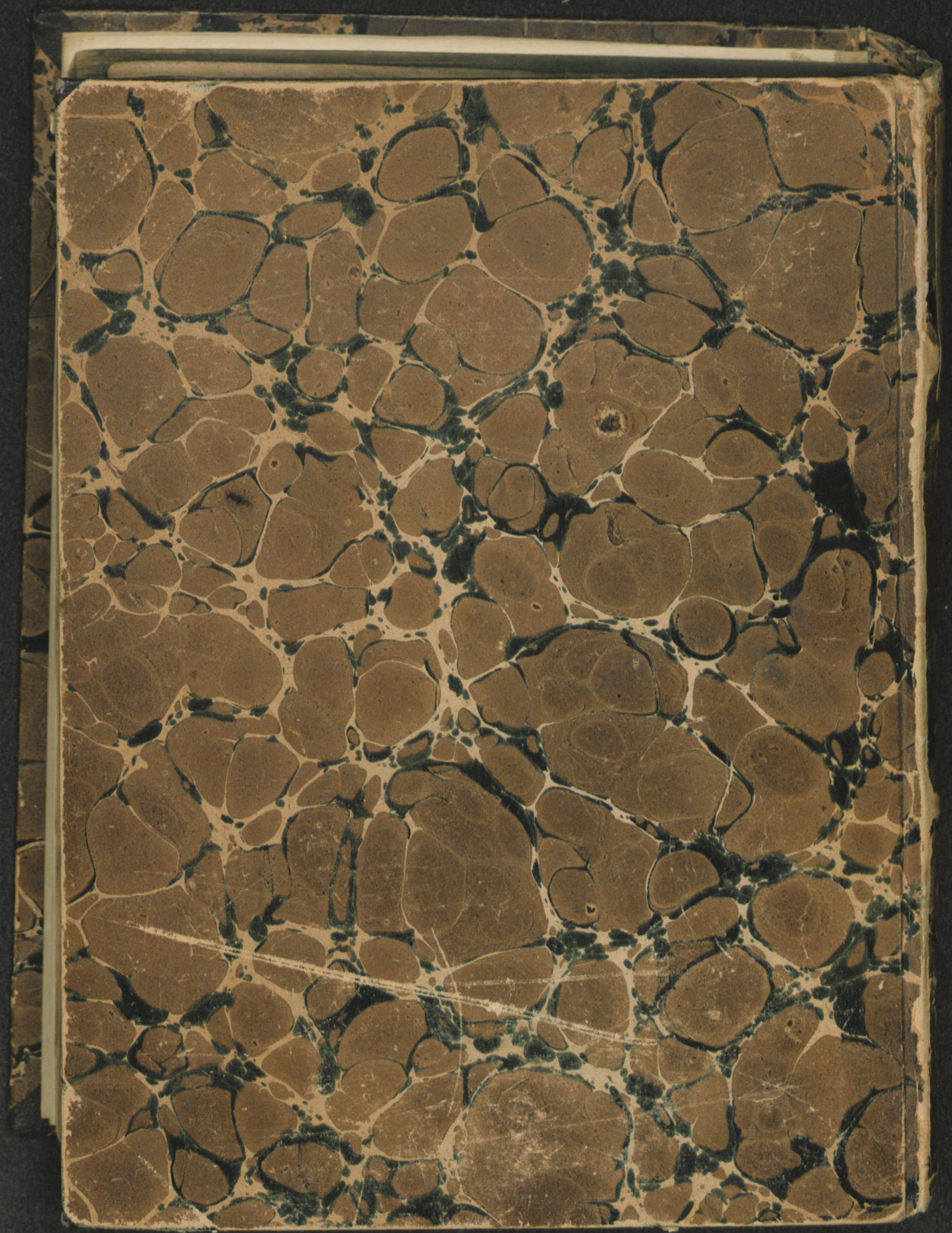


f

sb.

WOM





Bergkmergs

DES
 nen vnd Edlen
 AVGVSTI, Herr
 Herrn zu Glaucha
 ober die Bergk
 zum Grefßlaß /
 Monats
 A M

M.

S

Gedruckt durch Mat

